

# RS UVS Vorarlberg 2008/03/04 302-002/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.2008

## Rechtssatz

Hinsichtlich der Herstellungskosten für die gemeinsamen Anlagen sowie der Kosten der Umlegung und ihrer Durchführung ist jeweils die eingebrachte Fläche abzüglich einer allenfalls unbelasteten Fläche (=Fläche, die ohne Umlegung zweckmäßig benützlich gewesen wäre) heranzuziehen. Mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer können diesbezüglich auch andere Kriterien herangezogen werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)